

§ 192 RStDG Dienstzulage

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 192.

Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten in folgendem Ausmaß:

1. 1.Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter) 360,7 €,
2. 2.Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft 454,0 €,
3. 3.Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist 947,2 €,
4. 4.
 1. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist,
 2. b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
 3. c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg 1 254,0 €,
5. 5.Leiter der Staatsanwaltschaft Wien 1 560,6 €,
6. 6.Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft 1 147,2 €,
7. 7.Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft 147,2 €,
8. 8.Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 414,7 €.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at